



Zl. 10L-4/42/79

Betreff: Sicherung von Garagen, Werkstätten,
abgestellten Kraftfahrzeugen, Kraft-
fahrzeugkennzeichen und Kraftfahrzeug-
papieren

Bezug:

Auskünfte:

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An

V e r t e i l e r VII, 2 - 15

In der Anlage wird eine Ablichtung des ha. Erlasses vom
9. August 1979, Zl.: Präs-222/6/79, zur gefälligen Kenntnis-
nahme und sinngemäßen Beachtung für den dortigen Bereich über-
mittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1979 09 06

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Penkner eh.

F.d.R.d.A.

Penkner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

9010 Klagenfurt

Zahl: Präs-222/6/79

Betreff: Sicherung von Garagen, Werkstätten,
abgestellten Kraftfahrzeugen, Kraft-
fahrzeugkennzeichen und Kraftfahr-
zeugpapieren

Verteiler: II, III a), b), c) IV, V u. VI

Unter Hinweis auf den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit, vom 10. Mai 1977, Zahl 7000/183-II/12/77, sowie den ho. Erlaß vom 21. März 1978, Zahl Präs-390/4/78, und Zahl Präs-222/1/79, vom 8. Jänner 1979, werden die Abteilungen und Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit der Sicherung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugkennzeichen und Kraftfahrzeugpapieren vor dem Zugriff durch Unbefugte in Bereiche der Bauhöfe und der Garagen, beauftragt:

1. Grundsätzlich sind Dienstkraftfahrzeuge während der Nacht und über das Wochenende in versperrbaren Unterstellmöglichkeiten zu verwahren.
2. Hierbei sind die Kraftfahrzeugpapiere und die -schlüssel in von den Unterstellmöglichkeiten getrennten Räumen versperrt zu hinterlegen.
3. Die Herren Dienststellen-leiter haben je nach Gelegenheit in eigener Verantwortlichkeit zusätzliche Inspektionsdienste für diese Unterstellmöglichkeiten zu veranlassen. Hierbei ist darauf zu achten, daß sowohl in wechselnden zeitlichen als auch ortsmäßigen Abständen kontrolliert wird und die Ergebnisse der Kontrollen in den aufliegenden Dienstbüchern festgehalten werden.
4. Dort, wo vorhandene Signalanlagen und Leitungen für eine Alarmierung bei unbefugtem Eindringen in die Unterstell-

möglichkeiten verwendet werden können und eine rund um die Uhr besetzte Anlaufstelle (Telefonzentrale, usw.) für diese Alarmierung vorhanden ist, sollen diese Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Die Herren Dienststellenleiter werden ersucht, je nach den zeitlichen und örtlichen Umständen von sich aus weitere Maßnahmen einzuleiten. Für die zusätzlichen Inspektionsdienste kann gemäß Erlaß Zahl Präs-222/1/79 von 8. Jänner 1979 eine Überstundenbezahlung vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Aufwendungen und deren Abgeltung können nur auf dem normalen Dienstweg beantragt werden.

Klagenfurt, 1979 08 09

Für die Kärntner Landesregierung :

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
paus